## Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2020

Erganzung zur Startkarte Deutsche Weisterschaft 2020				
-	Dopingerklärung -	Startnummer		
	Wettkampfklasse			
Na	ame/Vorname geb. am		_	
Ε	rgänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meis	sterschaft		
1.	Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der <b>Sportordnung</b> unterworfen. Neben den Bestimmungen de Zeit gültige NADA-Code 2015 (Stand 01.10.2014) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verb (Stand 01.01.2020). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen <b>Dopingkontroller</b> Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstone Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und	ootenen Methoden Anwendun n durchgeführt werden könner offe in Ihren Medikamenten. E	n	
	www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/	t/sport/anti-doping/ bzv	٧	
2.	An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist <b>nicht teilnahmeberechtigt</b> , rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebinach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen			

- Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
   beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards für Meldepflichten eines Athleten, der einem Registered Testing Pool oder dem Nationalen Testpool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz verbotener Substanzen und einer verbotener Methoden (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfs oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei jeglicher Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 NADA-Code durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- bei Umgang eines Athleten oder einer anderen Person, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer, der nach Artikel 2.10.1 2.10.3 NADA-Code behandelt wird (Artikel 2.10 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.8 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine Disqualifikation / Sperre des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.7 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.9; 10.10 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem **verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
  - Unberührt bleiben auch Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

## Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Vers töße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

 Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes 01.01.2015 machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

## Schiedsgerichtsvereinbarung

	vischen :hlet/in:	, (im folgenden "Athlet/in")
Ans	nschrift:	
	nd dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. undesgeschäftsführer, Jörg Brokamp	120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den
1.	Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping-Anti-Doping-Bestimmungen der internation Föderation und World Archery) sowie des Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Dodes ordentlichen Rechtsweges in erster I und der Rechtsordnung des Deutschen St	nang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti- g Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und nalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die ping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss nstanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti- Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NACA-Code
2.	beim Deutschen Sportschiedsgericht der eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittel (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvors 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. dass neben ihnen auch die Nationale Ant Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sport	s 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NACA-Code Rechtsmittel Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) verfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS chriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, i Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in organisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die nz einlegen können und Partei in entsprechenden
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.	
Ort,		esbaden, den 01.01.2020 , Datum
[Athlet/in]		g Brokamp, Bundesgeschäftsführer

Deutscher Schützenbund e.V., Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden Schiedsgerichtsvereinbarung2020 Bearbeiter: R. Garmeister Status: 01.01.2020

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)